

Sozialgericht Reutlingen

Az.: S 3 AS 668/19



← Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Reutlingen		
18. NOV. 2019		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
.....

Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid
in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtssekr. Holz u. a., DGB Rechtsschutz GmbH,
Gustav-Werner-Str. 25, 72762 Reutlingen

gegen

Job-Center Landkreis Reutlingen
vertreten durch die Geschäftsführung
Albstr. 83, 72764 Reutlingen

- Beklagter -

Die 3. Kammer des Sozialgerichts Reutlingen hat ohne mündliche Verhandlung
am 14.11.2019 in Reutlingen
durch den
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass eine Obliegenheit des Klägers, seine Unterkunftskosten zu senken, derzeit nicht besteht.
2. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wehrt sich gegen eine Kostensenkungsaufforderung des Beklagten hinsichtlich der Kosten der Unterkunft (KdU).

Der Kläger bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Er bewohnt ein Reihenhaus in der _____ in Reutlingen, das in seinem Eigentum steht. Der Kläger entrichtet monatlich Darlehenszinsen i.H.v. 449,10 €. Diese Darlehenszinsen wurden seitens des Beklagten als Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft in der Vergangenheit anerkannt.

Mit Schreiben vom 26.10.2018 wurde der Kläger vom Beklagten über die Unangemessenheit der Höhe seiner Kosten der Unterkunft belehrt. Es wurde ihm mitgeteilt, dass ab dem 1.5.2019 nur noch die nach Auffassung des Beklagten angemessenen Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 394 € als Bedarf anerkannt würden. Weiterhin wurde er aufgefordert, Nachweise zu erbringen, die sein Bemühen um eine Kostensenkung belegen.

Der Kläger hat gegen das Kostensenkungsaufforderungsschreiben vom 26.10.2018 am 22.11.2018 Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13.2.2019 als unzulässig verworfen. Der Beklagte vertritt die Auffassung, dass das Kostensenkungsaufforderungsschreiben kein rechtsmittelfähiger Bescheid sei. Ein Widerspruch sei damit unzulässig.

Hiergegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 13.3.2019 erhobene und am 13.3.2019 bei Gericht eingegangene Klage. Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die Kostensenkungsaufforderung rechtswidrig und die vom Beklagten als angemessen erachtete Miete i.H.v. 394 € zu gering ist. Vielmehr müsse ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet werden. Die angemessenen Kosten der Unterkunft würden sich demnach auf 433,40 € monatlich belaufen.

Mit Verfügung vom 9.7.2019 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kostensenkungsaufforderung nach ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit kein

Verwaltungsakt ist, sondern lediglich eine Aufklärungs- und Warnfunktion hat und der Widerspruch daher tatsächlich unzulässig gewesen sein dürfte.

Daraufhin hat der Kläger mit Schriftsatz vom 31.7.2019 auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 15.6.2016, Az. B4 AS 36/15 R hingewiesen. Demnach sei vorliegend eine Feststellungsklage zulässig und begründet, mit der festgestellt wird, dass der Kläger keine Obliegenheit zur Kostensenkung hat.

Mit Verfügung vom 20.9.2019 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 31.7.2019 eine Klageänderung gemäß § 99 SGG vorgenommen hat, die sachdienlich und zulässig ist.

Der Kläger hat demnach sachdienlich gefasst beantragt:

Es wird festgestellt, dass eine Obliegenheit des Klägers, seine Unterkunftskosten zu senken, derzeit nicht besteht.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält an seiner Auffassung fest. Er sei an die Weisungen des kommunalen Kostenträgers gebunden und könne keine abweichende Entscheidung treffen.

Das Gericht hat eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid mit Verfügung vom 22.10.2019 angekündigt und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte des Beklagten und auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung kann durch Gerichtsbescheid gem. § 105 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) getroffen werden. Die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 S. 1 SGG sind erfüllt. Der Sachverhalt ist ausreichend geklärt. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf. Die Beteiligten haben einen entsprechenden Hinweis und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

Die Klageänderung war im Sinne der Verfahrensökonomie sachdienlich und zulässig (§ 99 SGG). Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG kann mit der Feststellungsklage das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Klage auf Feststellung, dass keine Kostensenkungsobliegenheit besteht, ist nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15.06.2016 - B 4 AS 36/15 R zulässig, wenn der Dialog über das Kostensenkungserfordernis beendet ist, der Leistungsträger an der Kostensenkungsaufforderung festhält, ein berechtigtes Interesse in der Gestalt einer Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Kostensenkung vom Leistungsberechtigten dargebracht und der Streit zwischen den Beteiligten im Ganzen bereinigt wird.

Diese vom BSG aufgestellten Anforderungen an die Feststellungsklage gegen die Kostensenkungsobliegenheit macht sich das Gericht nach eigener Prüfung zu eigen. Die Anforderungen liegen hier vor.

Der Dialog über die Kostensenkung war frühestens mit dem Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 13.2.2019, spätestens aber mit dem abschließenden abschlägigen Schriftsatz des Beklagten im Gerichtsverfahren vom 18.10.2019 beendet. Der Beklagte hat an seiner Kostensenkungsaufforderung ausdrücklich festgehalten.

Weiterhin ist die vom Kläger verlangte Kostensenkung rechtswidrig und damit unzumutbar, da die dem Kläger entstehenden Kosten der Unterkunft in Höhe von 449,10 € entgegen der Auffassung des Beklagte nicht unangemessen hoch sind.

Der Begriff der „Angemessenheit“ unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle. Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Leistungen für die Unterkunft ist zunächst die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genügt, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist (BSG, Urteil vom 10.09.2013 - B 4 AS 4/13 R - mit Hinweis auf: BSGE 97, Seite 231 = SozR 4-4200 § 22 Rn. 24; BSG SozR 4-4200 § 22 Rn. 15; sowie Urteil vom 10.09.2013 - B 4 AS 77/12 R - Rn. 19 ff). Bei Wohneigentum treten anstelle der Wohnungsmiete die ggfls. für die Finanzierung fällig werdenden monatlichen Darlehenszinsen.

Die angemessene Wohnungsgröße beträgt für Alleinstehende wie den Kläger in Baden-Württemberg 45 qm. Zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (stRspr seit BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R - BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr 3, RdNr 19; BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 42 <Berlin>). Hinsichtlich der Überlassung von gefördertem Mietwohnungsbau verweisen § 27 Abs 4, § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13.9.2001 (BGBl I 2376: "Wohnraumförderungsgesetz") wegen der maßgeblichen Wohnungsgröße auf die "Bestimmungen" des jeweiligen Landes. Zwar hat das Land Baden-Württemberg bislang keine gesetzlichen Ausführungsvorschriften erlassen, jedoch ist nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung vom 12.2.2002 (GABl S 240, idF vom 22.1.2004, GABl S 248) für Ein-Personen-Haushalte von einer Wohnfläche von 45 qm auszugehen. An dieser Regelung für die Belegung von gefördertem Wohnraum ist auch für die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze nach § 22 Abs 1 SGB II anzuknüpfen (vgl. BSG Urteil vom 20.8.2009 - B 14 AS 65/08 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 26 <Zweibrücken>; BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 42 <Berlin> RdNr 22).

Das Reihenhaus des Klägers dürfte diese angemessene Wohnungsgröße zwar deutlich übersteigen, dies führt allerdings nur dann zur Unangemessenheit der Unterkunfts aufwendungen insgesamt, wenn die Kosten der Unterkunft für das Reihenhaus die Gesamtmiete für eine angemessen große Wohnung tatsächlich übersteigen. Hierdurch wird gewährleistet, dass ein Leistungsberechtigter auch in einer größeren Wohnung oder wie vorliegend in einem Reihenhaus leben darf, wenn die Unterkunfts aufwendungen nicht höher sind als die Nettokaltmiete einer Vergleichswohnung mit einer angemessenen Größe von 45 qm.

Zur Bestimmung der angemessenen Nettokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche unter Berücksichtigung eines einfachen Wohnungsstandards innerhalb des Vergleichsraums (Referenzmiete) ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG ein sog. schlüssiges Konzept zugrunde zu legen. Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R - juris Rn.16; BSG, Urteil vom 19.03.2008 - B 11b AS 41/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr. 7 Rn. 23). Entscheidend ist, dass den Feststellungen des Leistungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunfts kosten auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 10.09.2013 - B 4 AS 77/12 R -, juris Rn. 24 m. w. N.; LSG Baden-Württemberg Urt. v. 26.3.2014 – L 2 AS 3878/11, BeckRS 2014, 69116, beck-online).

Hier liegt für den räumlichen Vergleichsmaßstab (Stadt Reutlingen) kein schlüssiges Konzept zur Datenerhebung und -auswertung für die durchzuführende abstrakte Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft für einen Hilfebedürftigen im konkreten Wohnort vor. Der nicht näher begründete Verweis des Beklagten auf die Weisungen des kommunalen Kostenträgers, wonach vorliegend die Angemessenheitsgrenze bei 394 € liegen würde, ersetzt das erforderliche schlüssige Konzept nicht. Mangels schlüssigen Konzepts im räumlichen Vergleichsgebiet erachtet das Gericht daher den Rückgriff auf die Werte der Wohngeldtabelle als zulässig (BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B4AS1611R, Rn. 16). Die Tabellenwerte des hier maßgeblichen § 12 WoGG deckeln die dann grundsätzlich zu übernehmenden tatsächlichen Aufwendungen im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze (BSG a. a. O. Rn. 20). In ihnen sind die - ansonsten ebenfalls abstrakt zu ermittelnden - kalten Betriebskosten enthalten (§ 9 Absatz 1 WoGG). Es ist

auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle, also die rechte Spalte zurückzugreifen und ein „Sicherheitszuschlag“ von 10 % einzubeziehen (BSG, a. a. O., Rn. 22; BSG, Urteil vom 12.12.2013 - B 4 AS 87/12 R).

Daher sind die angemessenen Kosten anhand der Tabellenwerte nach § 12 WoGG in der ab 1.1.2016 geltenden Fassung festzustellen. Unter Zugrundelegung einer angemessenen Wohnungsgröße von 45 m² für eine Person beträgt die Obergrenze der Bruttokaltmiete entsprechend § 12 WoGG im streitgegenständlichen Zeitraum für Reutlingen, das der Mietenstufe 4 zuzuordnen ist, 434 €. Unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages von 10 % ergibt sich somit eine Erhöhung des hier maßgebenden Tabellenwerts nach § 12 WoGG auf 477,40 € monatlich. Die Kosten der Unterkunft des Klägers in Form von monatlichen Darlehenszinsen in Höhe von 449,10 € übersteigen die Angemessenheitsgrenze demnach nicht. Der Beklagte kann demnach keine Kostensenkung vom Kläger verlangen.

Schließlich wird mit dieser Entscheidung der Streit entsprechend den Anforderungen der BSG-Rechtsprechung (a.a.O.) zwischen den Beteiligten auch im Ganzen bereinigt. Zwischen den Beteiligten war lediglich die Frage einer Kostensenkungsobliegenheit streitig. Eine solche besteht nicht, weitere Streitpunkte sind nicht ersichtlich. Der Klage war daher vollumfänglich statt zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.